

säßen der diplomatischen Methode der Beweis führen lassen, daß wir es hier mit einem einheitlichen Fälschungsprozeß zu tun haben und daß derselbe Fälscher alle vier Dokumente verfaßt hat. In unserem Zusammenhang handelt es sich vor allem darum, die Bedeutung der Privilegien in den geistigen Auseinandersetzungen der Zeit aufzuzeigen.

Die bisherige Forschung hat die Fälschungen stets nur für sich allein betrachtet; sie sind aber nicht nur Dokumente der praktischen Politik, sondern auch gleichzeitig Ausdruck einer bestimmten Auffassung von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche und gehören damit in den Bereich der Publizistik jener Zeit; insbesondere das sog. Privilegium maius hat den Rahmen einer Urkunde gesprengt und trägt ganz den Charakter einer Streitschrift.

Die Übertragung so weitgehender Rechte, wie sie die Privilegien enthalten, mußte ausführlich begründet werden. Der Verfasser will sie zunächst rein historisch erklären. Er schildert deshalb im Hadrianum¹⁾ und im größeren Leoprivileg²⁾ zunächst die Angriffe der Langobarden auf den Kirchenstaat seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts, welche Papst Stephan II. zu seinem Hilfesuch an den Frankenkönig und zur Erneuerung der Patriziuswürde veranlaßten. Die verschiedenen Romzüge Karls des Großen sind ihm dabei zu einem einzigen Vorgang verschmolzen; so kommt er zu der irrigen Annahme, daß bereits beim ersten Romzug Karls im Jahre 774 der Papst und der Frankenkönig eine gemeinsame Synode abgehalten haben, auf der Hadrian Karl dem Großen nicht nur die Patriziuswürde übertrug, sondern auch die Investitur der Erzbischöfe und Bischöfe überließ.

Ebenso haben auch die traurigen Zustände, welche um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Rom herrschten, Otto I. zum Eingreifen gezwungen.³⁾ Johann XII. wird von ihm abgesetzt und Leo VIII. zum Papst erhoben. Der Verfasser schildert die wechselvollen Schicksale dieses kaiserlichen Papstes, seine Vertreibung durch die Römer und seine Wiedereinsetzung durch den Kaiser. Um eine Wiederholung dieser Vorgänge zu verhindern, halten Otto I. und Leo VIII. eine Synode ab, auf welcher der Papst

¹⁾ Const. 1, 659 Z. 1 ff.

²⁾ ebda. S. 668 Z. 5 ff.

³⁾ ebda. S. 668 Z. 24 ff.